

Verordnung

vom 16. September 2003

Inkrafttreten:
01.10.2003

zur Änderung des Reglements über die Ausübung des Handels

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Seitdem die neue Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden am 1. Januar 2003 in Kraft ist, haben die Kantone in diesem Bereich keine Kompetenzen mehr zum Erlass materieller Normen. Sie sind jedoch für den Vollzug des Bundesrechts zuständig. Aus diesem Grund sind die bisherigen Bestimmungen des kantonalen Rechts zum Wandergewerbe oder zum zeitweiligen Gewerbe aufzuheben. Im Übrigen ist die Zuständigkeit des Amtes für Gewerbeaufsicht als Vollzugsbehörde an das neue Bundesrecht anzupassen.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels (SGF 940.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs 2 Bst. d

[² Sie (*die Abteilung*) ist zuständig für:]

- d) die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Bewilligung für das Gewerbe der Reisenden.

Art. 16–24 (4. Kapitel)

Aufgehoben

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER